

RS OGH 1963/5/30 IIZR14/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1963

Norm

VersVG §23

Rechtssatz

Für die Frage, ob nur eine erhebliche Gefahrensteigerung oder eine Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 VVG vorliegt, kommt es auf die subjektiven Vorstellungen an, die den Versicherungsnehmer bestimmt haben, ein verkehrsunsicheres Kraftfahrzeug zu benutzen. Beweispflichtig ist der Versicherer, der sich auf die Gefahrerhöhung beruft.

Veröff: VersR 1963,742

Schlagworte

D, Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1963:RS0103646

Dokumentnummer

JJR_19630530_AUSL000_0020ZR00014_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at